



**Teilmanagementplan  
für das  
Fauna-Flora-Habitat-Gebiet**

**DE-1723-301 „Gehege Osterhamm-Elsdorf“  
(SHLF-Teil)**



*natura* 2000



2010 International Year of Biodiversity

Stand: März 2010

Der Managementplan wurde in enger Zusammenarbeit mit der Schleswig-Holsteinischen Landesforst, A.ö.R. (SHLF) durch die Projektgruppe NATURA 2000 im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Aufgestellt durch das MLUR (i. S. § 27 LNatSchG): ..... 2010

Titelbild: Erlenquellwald in Abt. 3632 (Foto: Röschmann)

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>0. Vorbemerkung</b> .....	4
<b>1. Grundlagen</b> .....	4

1.1.	Rechtliche und fachliche Grundlagen.....	4
1.2.	Verbindlichkeit.....	4
<b>2.</b>	<b>Gebietscharakteristik.....</b>	<b>5</b>
2.1.	Gebietsbeschreibung.....	5
2.2.	Einflüsse und Nutzungen.....	6
2.3.	Eigentumsverhältnisse.....	7
2.4.	Regionales Umfeld.....	7
2.5.	Schutzstatus und bestehende Planungen.....	7
<b>3.</b>	<b>Erhaltungsgegenstand.....</b>	<b>7</b>
3.1.	FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie.....	7
3.2.	FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie.....	8
3.3.	Weitere Arten und Biotope.....	8
<b>4.</b>	<b>Erhaltungsziele.....</b>	<b>9</b>
4.1.	Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele.....	9
4.2.	Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen..	9
<b>5.</b>	<b>Analyse und Bewertung.....</b>	<b>9</b>
5.1.	Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung.....	9
<b>6.</b>	<b>Maßnahmenkatalog.....</b>	<b>10</b>
6.1.	Bisher durchgeführte Maßnahmen.....	10
6.2.	Notwendige Erhaltungsmaßnahmen.....	11
6.3.	Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen.....	12
6.4.	Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.....	16
6.5.	Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien.....	16
6.6.	Verantwortlichkeiten.....	16
6.7.	Kosten und Finanzierung.....	16
6.8.	Öffentlichkeitsbeteiligung.....	16
<b>7.</b>	<b>Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen.....</b>	<b>16</b>
<b>8.</b>	<b>Anhang.....</b>	<b>16</b>

## 0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitats der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

## 1. Grundlagen

### 1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Gehege Osterhamm-Elsdorf“ (Code-Nr: DE-1723-301) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2004 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 13. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 9). Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG (Fassung vom 29.07.2009) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG (Fassung vom 24.02.2010).

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- ⇒ Gebietspezifische Erhaltungsziele (Amtsbl. Sch.-H. 2006, S. 267) gem. Anlage 1
- ⇒ Gebietsabgrenzung in den Maßstäben 1:25.000 und 1:5.000 gem. Anlage 2 und 3
- ⇒ Kurzgutachten
- ⇒ Lebensraumtypenkartierung von 2006

### 1.2. Verbindlichkeit

Dieser Plan ist nach intensiver, einvernehmlicher Abstimmung mit den Flächeneigentümern aufgestellt worden. Neben erforderlichen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i.V. mit § 24 Abs.1 LNatSchG) in Verbin-

zung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren.

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden, der für die einzelnen Grundeigentümer/-innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich Freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung der Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen. Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei erforderlichen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

## 2. Gebietscharakteristik

### 2.1. Gebietsbeschreibung

Südwestlich von Rendsburg auf einem flachen Moränenrücken gelegen bildet der Osterhamm („das östliche Gehege“), z. Zt. der Försterei Lohe der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten A.ö.R (SHLF) zugehörig, einen für schleswig-holsteinische Verhältnisse größeren Waldkomplex im Naturraum „Schleswiger Vorgeest“ zwischen Sorge und Eider. Das 650 ha große FFH-Gebiet wird als historischer Waldstandort angesehen, was sowohl für den mit ca. 86 % überwiegenden Teil der SHLF als auch für den Privatwald gilt (Karte mit Abgrenzung Privatwald und SHLF-Wald als Anlage 7).

Im Norden schließt das FFH-Gebiet „Dachsberg bei Wittenmoor“ DE 1723-302 an.

Die Waldfläche liegt am Übergang zwischen flachen, podsolierten, armen Sanden und reicheren Lehmen der bewegten Geestrücker. Es handelt sich dabei teilweise basenreiche Standorte mit Vorkommen von Sanikel, Zwiebelzahnwurz, Waldbingelkraut und behaartem Hahnenfuß. Weite Bereiche weisen dagegen die typische Vegetation bodensaurer Wälder teils mit höheren Ilexanteilen auf: Grüne Waldhyazinthe, Pfeifengras, Siebenstern, Drahtschmiele, Wiesenwachtelweizen und Blaubeere.

Die Anfang der 1950er Jahre auf einer alten Forstwegtrasse gebaute Bundesstraße 203 zerschneidet das ansonsten arrondierte Waldstück.

Der Waldaufbau spiegelt die schleswig-holsteinischen Waldverhältnisse wider: gut 50% der Fläche der SHLF liegen altersmäßig in der Spanne von 41-80 Jahren, lediglich gut 6% sind älter als 140 Jahre, der Rest verteilt sich auf die übrigen Altersklassen. Weite Bereiche von Osterhamm sind als Reparation nach dem Zweiten Weltkrieg sowie zwangsweise vor allem zur Brennholzversorgung der Bevölkerung eingeschlagen worden. Diese Flächen wurden vorwiegend mit Fichte, Sitkafichte und Lärche geschlossen. Selbst auf den etwas höher gelegenen Standorten stocken die Nadelbäume nicht stabil, sind windwurfgefährdet und beginnen sich teilweise aufzulösen. Auf derartigen Windwurflechern verjüngen sich jedoch erwartungsgemäß vorwiegend Lärche und Sitkafichte. Vorhandene Weichlaubhölzer wie Birke, Erle oder Eberesche werden teilweise vom Wild herausselektiert.

Knapp die Hälfte der Fläche wird von Buchen-Eichenwäldern mesophytischer Standorte, Flattergras- und Perlgras-Buchenwäldern unterschiedlicher Altersstufen gebildet. In den älteren Partien findet sich auch außerhalb der Naturwaldflächen stehendes und liegendes Totholz aus Laub- und Nadelholz, wenn auch in zu geringen Mengen und Dimensionen.

43,7 ha (entsprechend knapp 8%) des SHLF-Anteils sind als Naturwald ausgewiesen, in dem keinerlei Maßnahmen durchgeführt werden (Ausnahme: Verkehrssicherung an Wegen).

Aus dem Wald entspringen vier zum Teil naturnahe, zum Teil vor langer, d.h. noch zu dänischer Zeit begradigte und vertiefte Bäche, die zur Eider nach Süden und über Garlbek und Sorge zur Eider nach Norden hin entwässern. Darüber hinaus verlassen etliche kleinere Gräben den Wald, die zum größten Teil auf den landwirtschaftlichen Flächen verrohrt sind und ebenfalls letztlich in die Eider entwässern. Wasser stellt auf diesem zweischichtigen Standort (Decksand über Geschiebelehmen) der Altmoräne also nicht das Minimum dar, so dass ein ausgeprägtes Entwässerungssystem bis 1987 unterhalten wurde. Das Stauwasser prägte auch die Bodentypen und –entwicklung, es handelt sich überwiegend um mehr oder weniger stark podsolierte Gleye und Pseudogleye.

Es sind Höhenunterschiede von über 30 m nördlich des sog. großen Sterns (Parkplatz) an der B 203 bis auf unter 5 m im Nübbeler Bauernwald an der Südostgrenze zum Grünland vorhanden.

Das Angebot an Kleingewässern ist überdurchschnittlich groß, so dass die hier lebende Kammmolchpopulation als groß eingestuft wird (mehrere hundert ausgewachsene Tiere). Das Vorkommen hat seinen Schwerpunkt im südöstlichen Privatwald in Verbindung mit dem angrenzenden Grünland.

## 2.2. Einflüsse und Nutzungen

Der SHLF-Anteil des FFH-Gebietes wird mit Ausnahme der 43,7 ha Naturwald forstlich genutzt. Im Privatwald gibt es Parzellen, die auf einen extensiven Umgang mit dem Waldeigentum schließen lassen. Hier sollte mit den Eigentümern eine Nichtnutzung der aus klassisch forstlicher Sicht geringwertigen Bäume vereinbart werden, die als Habitatbäume im Sinne der Handlungsgrundsätze angesprochen werden können (s. S. 4, Fußnote 1 der „Handlungsgrundsätze für den Arten- und Lebensraumschutz in Natura 2000-Waldgebieten des Schleswig-Holsteinischen Landesforsten A.ö.R. (SHLF)“ mit Stand 19.12.2008)

Das Gehege Osterhamm ist teilweise den Jagdgenossenschaften Fockbek und Nübbel angegliedert, das Hauptgehege wird von der SHLF in Eigenregie bejagt. Die ehemalige Försterei Elsdorf stellte lange Jahre das nördlichste Rotwildvorkommen der Bundesrepublik dar, nachdem sich das Rotwild in der

Nachkriegszeit unter englischer Ägide und vor der Kanalverbreiterung ansiedeln und ausbreiten konnte.

Teile des Waldes sind daher sowie wegen eines potentiellen Schwarzstorchhabitats nach § 20 LWaldG gesperrt. Der Rotwildbestand entwickelt sich offenkundig zahlenmäßig nach oben, so dass immer häufiger Lebensräume in der nördlichen Umgebung gesucht und die alten Wechsel in Richtung Dänemark wieder aufgenommen werden.

Der Schwarzstorch hat jedoch seit einiger Zeit keinen Brutversuch mehr unternommen.

Der Besucherverkehr liegt in einem der ländlichen Region entsprechend kleinen Rahmen.

### 2.3. Eigentumsverhältnisse

Der weitaus größte Teil des 650 ha umfassenden FFH-Gebietes gehört der SHLF (86 % = 559 ha), die weiteren 91 ha verteilen sich auf über 50 Privateigentümer.

### 2.4. Regionales Umfeld

Das gut 1.700 Einwohner zählende Elsdorf-Westermühlen liegt am Westrand des Amtes Hohner Harde ca. 10 km südwestlich der Kreisstadt Rendsburg mit seinen knapp 30.000 Einwohnern und somit in einer ländlich geprägten Umgebung.

Wie im gesamten Land ist auch in dieser Region eine drastische Zunahme der Maisanbaufläche für Agrargasanlagen zu verzeichnen.

### 2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen

Neben der Ausweisung als FFH-Gebiet unterliegt die Fläche keinem weiteren Schutz mit Ausnahme einer nach § 21 Landesnaturschutzgesetz geschützten Nasswiese in privater Hand.

Die Neunarmige Buche ist als Naturdenkmal Nr. 49 des Kreises Rendsburg-Eckernförde ausgewiesen (VO vom 3.8.1954, Amtsbl. SH AAz. S. 224).

Massnahmen aus dem beschleunigten Flurbereinigungsverfahren Nübbel sind nicht vorgesehen. Aus den AktivRegionen „Eider und Kanalregion“ und „Eider-Treene-Sorge und südliches Nordfriesland“ liegen bislang keine Projektideen vor.

In der derzeitigen Karte der Biotopverbundsystemplanung ist der Osterhamm noch als Nebenverbundachse dargestellt. Aufgrund der Listung als FFH-Gebiet ist es in der laufenden Aktualisierung zum Schwerpunktgebiet hochgestuft worden.

## 3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zu den Ziffern 3.1. bis 3.3. entstammen den jeweiligen Standarddatenbögen (SDB). In Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

Die Daten für die Arten- und Lebensraumtypenvorkommen wurden anhand der aktuellen LRT-Kartierung des Büros Ökoplan/Funke von 2006 sowie hinsichtlich des Schwarzspechtes aufgrund eigener Beobachtungen aktualisiert.

### 3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche		Erhaltungszustand <sup>1)</sup>
		ha	%	
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion o. Hydrocharition	0,123	0,02	B
3160	Dystrophe Seen	0,767	0,13	C
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	206	31,89	B
9120	atlantische bodensaure Buchenwälder mit Ilex (Quercion robori-petraeae oder Ilici-Fagenion)	4,1	0,71	B
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	60	30,96	B
9160	mitteleuropäischer Stieleichenwald/Hainbuchenwald (Carpinion betuli)	60	9,29	B
9190	alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur	180	27,86	B

<sup>1)</sup> A: hervorragend; B: gut; C: beschränkt

### 3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie

Taxon	Name	Populationsgröße	Erhaltungszustand
AMP	Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )	R (Rare= selten)	B

A: hervorragend; B: gut; C: beschränkt

### 3.3. Weitere Arten und Biotope (n. Ökoplan/Funcke)

Artnamen/Bezeichnung Biotop	Schutzstatus	Bemerkung (Rote Liste SH)
Grünspecht ( <i>Picus viridis</i> )		RL 2
Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> )		
Schwarzstorch ( <i>Ciconia nigra</i> )		RL 3
Geflecktes Knabenkraut ( <i>Dactylorhiza maculata</i> )		RL 3
Schmalblättriges Wollgras ( <i>Eriophorum angustifolium</i> )		RL V
Wasserfeder ( <i>Hottonia palustris</i> )		RL V
Grünliche Waldhyazinthe ( <i>Platanthera chlorantha</i> )		RL 3
Wolliger Hahnenfuss ( <i>Ranunculus lanuginosus</i> )		
Torfmoos ( <i>Sphagnum squarrosum</i> )		
Blaubeere ( <i>Vaccinium myrtillus</i> )		
naturnaher Bach (FB)	§ 21 LNatSchG	
Kleingewässer (FK)	§ 21 LNatSchG	
Tümpel (FT)	§ 21 LNatSchG	
natürliche oder naturnahe Flachgewässer, Weiher (FW)	§ 21 LNatSchG	
Nasswiesen (GN)	§ 21 LNatSchG	
Niedermoor, Sümpfe (NS)	§ 21 LNatSchG	
Bruchwald (WB)	§ 21 LNatSchG	
Sumpfwald (WE)	§ 21 LNatSchG	

RL 2 = stark gefährdet, RL3 = gefährdet, RL V = Vorwarnliste

Bei zwei Begängen wurde das stattliche Knabenkraut vorgefunden (*Orchis mascula*).

## 4. Erhaltungsziele

### 4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für das Gebiet DE-1723-301 „Gehege Osterhamm-Elsdorf“ ergeben sich aus Anlage 1 und sind Bestandteil dieses Planes.

Als übergreifendes Erhaltungsziel wird formuliert:

Erhaltung eines zusammenhängenden Waldgebietes mit entsprechend den heterogenen Bodenverhältnissen vorkommenden, standortgerechten, naturnahen Buchen- bzw. Eichen- und Eichen-Hainbuchenwäldern in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet auch als Lebensraum des Kammmolches.

### 4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

Die in der Tabelle zu Ziffer 3.3 aufgeführten Biotope unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 21 Landesnaturschutzgesetz. Damit ist eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung untersagt.

Dazu gehören die Quellbereiche der Waldbäche ebenso wie die Nasswiese zwischen Abt. 3629 und 3631.

## 5. Analyse und Bewertung

### 5.1. Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung

Wie unter Ziff. 2.1. dargestellt handelt es sich im Gehege Osterhamm überwiegend um jüngere Bestände. Durch die Zwangseinschläge und die intensive Brennholznutzung in der Nachkriegszeit sind aus den vorherigen Beständen nur wenige, einzelne Überhälter vorhanden, wie z.B. die Neunarmige Buche, die bereits 1913 in den



„Merkwürdigkeiten (Natur- (Naturdenkmäler) im Forstbezirk Elsdorf“ (S. 8, „Jagen 4b“) erwähnt wird und heute teilweise noch steht (Photo). Insgesamt ist damit der Anteil an starken, alten Bäumen aus Naturschutzsicht zu gering. Es ist allerdings eine gewisse Anzahl von Habitatbäumen und gut ausgebildeten Laubwaldbeständen mit höherem Alter und typischer Bodenvegetation auch außerhalb der Naturwaldparzellen vorhanden, die erkennen lassen, dass in den letzten

etwa 20 Jahren nicht zwangsläufig jeder absterbende stärkere Baum genutzt wurde (insbesondere in den Beständen mit Buche über 150 Jahre: Abt. 3604 A = Naturwald, 3607 A, 3617 A, 3635 A = Naturwald, 3608 C = teilweise Naturwald, 3609 D, 3627 D und 3631 B). Aufgrund erster Maßnahmen zur Regeneration des Bodenwasserhaushaltes sind viele Teilflächen an den Entwässerungssystemen teilweise bereits schwer bewirtschaftbar. Hier kann durch gezielten Anstau einzelner Gräben bzw. Bäche eine Entwicklung zu Sumpf-, Bruch oder gar Auwaldformen noch stärker als bisher durch das Verlandenlassen der Gräben gefördert werden.

Die Nadelholzbestände im nördlichen Landesforstteil des FFH-Gebietes lösen sich auf den staunassen Standorten zwar teilweise auf, verjüngen sich aber auch wieder, solange keine weitere Vernässung möglich ist. Diese Fortsetzung der Nadelholzbewirtschaftung behindert die Entwicklung zu den gewünschten Lebensraumtypen. Die Nadelholzwirtschaft wurde im Übrigen auch schon zu Beginn des letzten Jahrhunderts in Zweifel gezogen. In den bereits zitierten „Merkwürdigkeiten“ heißt es zu „Jagen 16 A“: *„Die 1867-1869 gepflanzten Fichten wurden von etwa 1901-1913 allmählich als Windwürfe und Windaufriße (?) abgetrieben.“*

Durch konsequente Beachtung der Handlungsgrundsätze soll die bislang zu gering ausgeprägte Menge insbesondere starken, stehenden Totholzes erhöht werden.

## 6. Maßnahmenkatalog

Die nachstehend aufgeführten Maßnahmen gelten ausschließlich für die Eigentumsflächen der SHLF, die Behandlung und Beteiligung der Privatwaldflächen und –eigentümer erfolgt in einem nächsten Schritt.

Auf den Eigentumsflächen der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten AöR (SHLF) im Geltungsbereich dieses Managementplans gelten die „Handlungsgrundsätze für den Arten- und Lebensraumschutz in Natura 2000-Waldgebieten“ (s. Anlage 1a). Sie sollen hier im Wesentlichen die Einhaltung des „Verschlechterungsverbot“ der FFH-Richtlinie gewährleisten.

Im folgenden Maßnahmenkatalog werden aus diesen Handlungsgrundsätzen nur die Maßnahmen aufgeführt, die gebietsspezifisch weiter konkretisiert werden müssen oder für das Gebiet eine besondere Bedeutung haben (Kap. 6.2).

Weiterhin werden die Maßnahmen aufgeführt, die in den Handlungsgrundsätzen nicht behandelt werden, weil sie

- spezielle Arten und Lebensräume betreffen, die in den Handlungsgrundsätzen nicht betrachtet werden, oder
- als weitergehende Entwicklungsmaßnahmen oder sonstige Maßnahmen über das Verschlechterungsverbot hinausgehen (Kap. 6.3. und 6.4).

### 6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen

Die Einstellung der Grabenunterhaltung hat in den vergangenen gut 20 Jahren zu einer ersten Regeneration von Boden- und Wasserhaushalt geführt, allerdings sind sie mit einer spürbaren Erschwernis der Holzbringung verbunden.

Im Zuge von Durchforstungen wurden zu erhaltende Habitatbäume markiert.

Nisthilfen wurden für den Schwarzstorch sowie für Fledermäuse ausgebracht.

## 6.2. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Generell steht beim Naturschutz im Walde der Erhalt alter, starker Bäume nicht nur als Lebensstätte typischer Arten, sondern auch als Teil eines reifen, sich mindestens teilweise selbst regenerierenden Ökosystems Buchenwald im Blick, allerdings auch im Zentrum der Diskussion. Während forstlicherseits bereits bei einem Drittel bis der Hälfte des natürlichen Alters von Waldbäumen von „Altholz“ gesprochen wird, werden Bäume erst nach der forstlich wertschöpfenden Phase für den Naturschutz interessant. Somit ist es *notwendig* (die *Not* besteht im generellen Mangel im Wirtschaftswald an alten, starken Bäumen, die die Zerfallsphase im Bestand überdauern), auch außerhalb der ausgewiesenen Naturwälder des Geheges Osterhamm für den Erhalt solcher Bäume Sorge zu tragen. Die Süd- und Südwestgrenze der Naturwaldabteilungen 3632 und 3629 ist ein für Besucher z.Zt. gesperrter Forstweg. An Abt. 3604 A1 und D1 grenzen zwei Forstwege sowie im Süden auch ein öffentlicher Weg an. Hier wird mittelfristig die Frage der Verkehrssicherungspflicht mit der Bildung starken stehenden Totholzes konkurrieren, da der Naturwaldstreifen aus beiden Unterabteilungen lediglich 100 m breit ist, am öffentlichen Weg sogar nur eine Baumlänge (etwa 30 m). Während am öffentlichen Weg Verkehrssicherungsmaßnahmen vorgenommen werden müssen, ist für die Waldwege eine spezielle Kennzeichnung in Anlehnung an die niedersächsische Regelung mit dem Hinweis auf die besonderen Gefahren, die vom Naturwald ausgehen, zu prüfen und ggf. zu entwickeln:

nebenstehend das Photo des niedersächsischen Hinweisschildes auf die Gefahren im und am Naturwald.



Bäume, die  
den gefällt  
sollen als  
im Bestand  
trotz der  
nicht  
In den  
es bereits vorgekommen, dass diese Bäume gestohlen wurden.

aus  
Sicherungsgrün-  
werden müssen,  
liegendes Totholz  
verbleiben und  
großen Brenn-  
holznachfrage  
verkauft werden.  
letzen Jahren ist

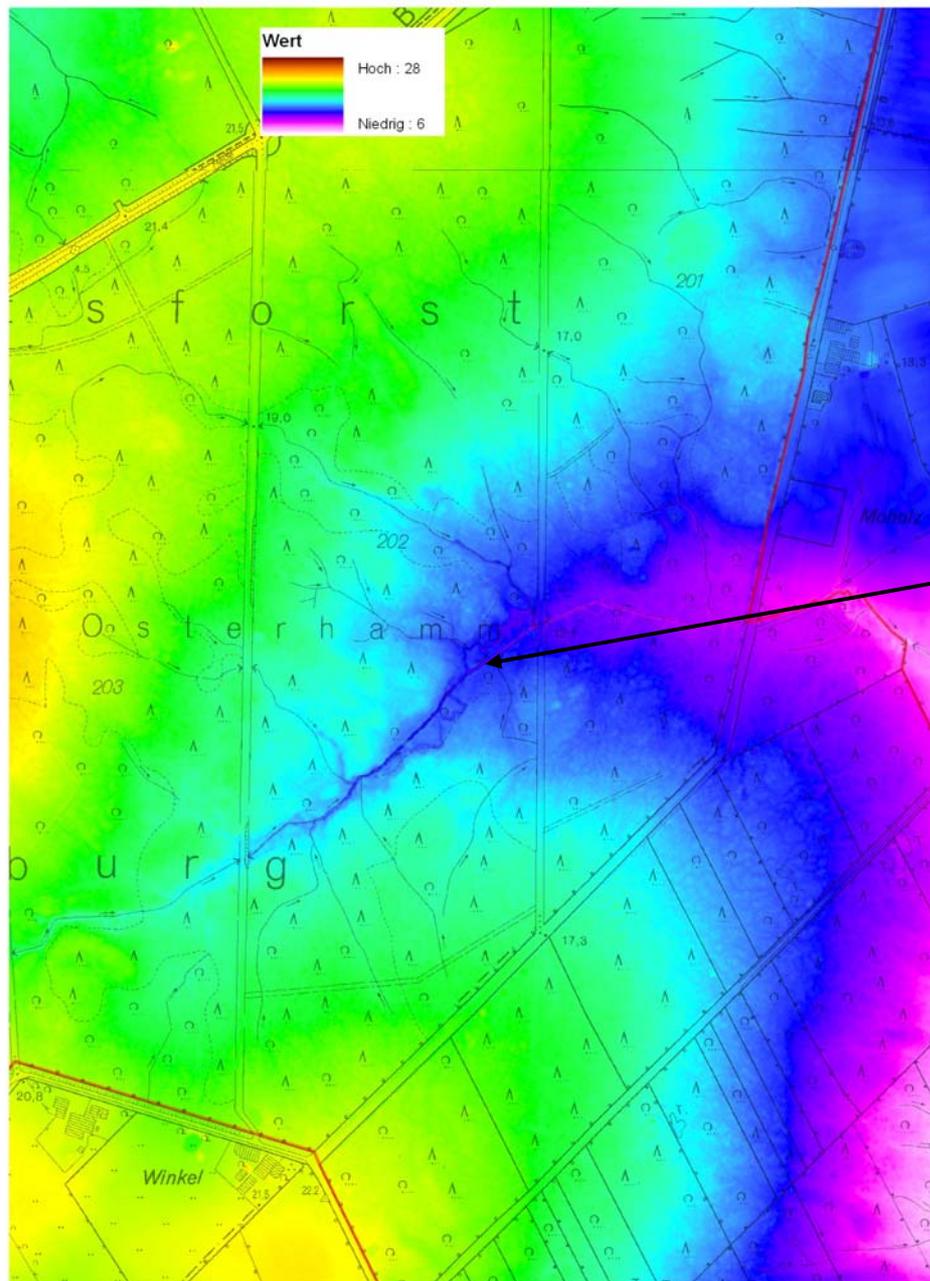
Eine Wegesperrung auf ca. 350 m Länge könnte den Konflikt entschärfen, um die *notwendige* Entwicklung im Naturwald zulassen zu können.

- Für den Erhalt der großen, vom Zunderschwamm befallenen Solitär-buche am Weg in Abt. 3608 wurde im Gespräch mit der Revierleitung ein faktischer Rückbau des Weges durch gezieltes Fällen von Kronen auf den Weg und Entfernen der Wegesperre an der B 203 vereinbart, damit jedem Spaziergänger verdeutlicht wird, dass er beim Verlassen des Weges auf eigene Gefahr handelt. Somit kann diese Buche ihrem natürlichen Zerfall überlassen werden, während eine weitere aufgrund ihrer Nähe zur B 203 gefällt werden muss. Sie wird jedoch nicht aufgearbeitet.
- Bei der Hiebsvorbereitung sollten, solange das Habitatbaumkonzept der SHLF noch nicht eingeführt ist, die Habitatbäume weiterhin eindeutig markiert werden.
- in den unter 5.1. aufgeführten Abteilungen 3607 A, 3617A, 3608 C, 3609 D, 3627 D und 3631 B bleibt der restliche Oberstand aus etwa 150 bis 190 jähriger Buche ungenutzt. Diese Bäume werden als Habitatbäume markiert. Deutliche Bedränger wertvoller, submissionsfähiger Eichen können jedoch gefällt werden, verbleiben aber ebenfalls ungenutzt im Bestand. Der Unterstand bzw. Folgebestand wird normal bewirtschaftet.

### 6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

#### Wasserhaushalt:

Anhand des digitalen Geländemodells auf Basis der landesweiten Laser-scanbefliegung (DGM 2) ist der ursprüngliche Gewässerverlauf der Haupt-entwässerungssysteme neben dem begradigten Verlauf sehr deutlich zu erkennen. Die nachstehende Abbildung zeigt den Bereich von Abt. 3601 und 3602 an der Süd-Ostgrenze zum Nübbeler Wald hin:



In diesen, im Nordteil (Abt. 3629) zum Teil bereits als Naturwald ausgewiesenen, gewässernahen Beständen ist aufgrund der vor gut 20 Jahren aufgegebenen Grabenpflege selbst eine naturgemäße Bewirtschaftung nur sehr erschwert möglich. Langfristig würde unter bisherigen Klimabedingungen die Entwicklung in Richtung Sumpf-, Bruch- oder gar Auwald fortschreiten. Deshalb wird vorgeschlagen, mehrere einfache, naturnahe Stau einzubauen, die langfristig den natürlichen Gewässerverlauf wieder ermöglichen (siehe Maßnahmenkarte).

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die unmittelbar durch die Bachläufe beeinflussten Bereiche bei der Nutzung ganz besonders zu betrachten: es soll nur noch eine Nutzung der besten Stämme erfolgen. Die Bringung erfolgt über markierte Rückegassen mittels aktueller, auch die Gasse schonender Technik. In diesen Beständen ist eine deutlich höhere Anforderung an die Rückequalität zu legen.

1. Das nebenstehende Photo zeigt den künstliche Graben (vorn) und den natürlichen, mäandrierenden Bachverlauf (s. Pfeil in der vorstehenden Höhenkarte S.13). Ein streckenweises Anfüllen des Grabens sowohl mit Rundholzrollen, groben Steinen wie auch altem Grabenaushub bis etwa auf halbe Grabentiefe könnte im ersten Schritt ausreichen. Diese Vorgehensweise kann auch auf den Bach zwischen Abt. 3604 und 3601 und weitere angewendet werden.



2. Auch im Naturwald Abt. 3629 und 3632 kann ähnlich verfahren werden, mit dem Ziel, einen stärkeren Wasserrückstau als Maßnahme zur Standortregeneration zu erhalten.



3. Weitere Abflüsse, z.B. Abt. 3601 D1, (Photo), verlassen den Wald durch Knickdurchbrüche. Diese sollen bis auf Geländeneiveau geschlossen werden,

um auch hier in den überwiegend nur mit überaus großen Bodenschäden bewirtschaftbaren Beständen die Entwicklung zum Sumpf-, Bruch- oder Auwald zu ermöglichen. Auf dem Bild ist deutlich der Bereich erkennbar, in dem sich das Wasser gestaut hat.

4. Als weitere Maßnahme zur Standortregeneration sollte die Grabensohle im bis zu 1,8 m tiefen Graben im Naturwald Abt. 3604 A1 (Photo) in mehreren Schritten angehoben werden. Eine



Beeinträchtigung von Flächen außerhalb des FFH-Gebietes ist nicht zu erwarten, da die Gräben lediglich zur Entwässerung des Waldes dienen, bzw. die Bäche im Waldbereich entspringen.

5. An dem angelegten Teich in Abt. 3638 c sollte der verrohrte Überlauf (Photo) zunächst geschlossen, später möglicherweise je nach Entwicklung



ganz entfernt werden. In Verbindung mit den zu- und/oder ablaufenden Gräben, die größtenteils verlandet sind oder mit Erlen bepflanzt, kann sich das Wasser seine Wege nach Verschluss dann wieder selbst suchen. Auch hier ist eine Beeinträchtigung von Nicht-SHLF-Flächen nicht

gegeben, nachdem das die Abt. 3638 A1 trennende Grünland von der SHLF angekauft wurde. Sollte wider Erwarten doch eine Beeinträchtigung auftreten, muss wieder eine Regulierung erfolgen.

Diese Ankaufsfläche gehört zum FFH-Gebiet „Dachsberg bei Wittenmoor“ (FFH-Nr. 1723-302). Sowohl für diesen Ankauf (Erhaltungsziel Feuchtgrünland) wie auch die Fläche direkt um den Teich herum, wäre eine Anhebung des Wasserstandes im Teich bzw. eine Erhöhung des Überlaufes über das Geländeniveau heraus förderlich.

Lediglich der die Fläche querende sowie der aus dem Wald in Richtung Quergraben entwässernde Graben ist als Verbandsgewässer nicht beeinflussbar.

6. Die durch Windwurf entstandenen Freiflächen verjüngen sich derzeit wieder mit Nadelbäumen, jedoch bei steigendem Wasserstand ist mit einem Rückgang der Nadelholzanteile zu rechnen (s. auch Hinweis unter 5.1 auf S.

11). Dieses kann durch entsprechende Jungbestandspflege unabhängig von forstlicher Qualität der Laubbäume und Unterstützung des älteren Laubholzes durch Freistellen insbesondere in den Übergangsbereichen zur Vernäsungszone erfolgen.

#### 6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die noch in Privatbesitz stehende Wiese zwischen Abt. 3629 und 3631 C1 – C3 bedarf zur Erhaltung des Orchideenvorkommens einer regelmäßigen Pflege durch Mahd und Mähgutabfuhr nach Abblühen des Knabenkrautes. Diese Pflege wird künftig durch das „Unabhängige Kuratorium Landschaft Schleswig-Holstein“ sichergestellt werden.

#### 6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Die Inhalte des Managementplanes werden in die Forstplanung aufgenommen und damit verbindlich.

Die Privatwaldflächen werden nach Abschluss der Darstellung für die SHLF gesondert betrachtet.

#### 6.6. Verantwortlichkeiten

Für die Umsetzung auf den Landesforstflächen ist die SHLF in Eigenregie sowie die UNB zuständig.

#### 6.7. Kosten und Finanzierung

Die Maßnahmen auf den Flächen der SHLF zu 6.2 verursachen keine zusätzlichen Kosten. Die möglicherweise zu entwickelnde Beschilderung der Naturwälder ist nicht originäre FFH-Problematik, kann aber in diesem Rahmen geklärt werden.

Die Mittelbereitstellung für die unter 6.3 aufgeführten Maßnahmen erfolgt als Zuweisung für besondere Gemeinwohlleistungen gem. Zielvereinbarung oder als Landeszuschuss.

#### 6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Auftaktveranstaltung mit SHLF und LLUR hat am 02.06.2009 stattgefunden.

## 7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

## 8. Anhang

Anlage 1: Erhaltungsziele

Anlage 1a: Handlungsgrundsätze für den Arten- und Lebensraumschutz in NATURA-2000-Waldgebieten“ vom 18.12.2009

Anlage 2: Gebietsabgrenzung 1:25.000

Anlage 3: Darstellung der Lebensraumtypen 1:10.000

Anlage 4: Maßnahmenkarte 1:10.000

Anlage 5: Biotoptypenkarte

Anlage 6: Abteilungskarte

Literatur:

- Anonymus, (begonnen 1913), Merkwürdigkeiten (Naturdenkmäler) im Forstbezirk Elsdorf
- Planungsbüro Funcke, Ökoplan Preetz (2006), Naturschutzfachliche Grundlagenerfassung in Natura 2000-Gebieten in Schleswig-Holstein

## Anlage 1

### **Erhaltungsziele für das als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung benannte Gebiet DE-1723-301 „Gehege Osterhamm-Elsdorf“**

#### **1. Erhaltungsgegenstand**

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

#### **von besonderer Bedeutung:**

- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli)
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur
  
- 1166 Kammolch (Triturus cristatus)

#### **2. Erhaltungsziele**

##### **2.1 Übergreifende Ziele**

Erhaltung eines zusammenhängenden Waldgebietes mit entsprechend den heterogenen Bodenverhältnissen vorkommenden standortgerechten naturnahen Buchen- bzw., Eichen- und Eichen-Hainbuchen-Wäldern in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet auch als Lebensraum des Kammolches.

##### **2.2 Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung:**

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1. genannten Lebensraumtypen und Arten. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)**
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)**
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli)**
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur**

Erhaltung

- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der bekannten Höhlenbäume,
- der Sonderstandorte und Randstrukturen z.B. Findlinge, feuchte und nasse Senken, sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und -funktionen,
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur,
- weitgehend ungestörter Kontaktlebensräume wie z.B. Brüche, Kleingewässer,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der weitgehend natürlichen lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen (insbesondere Wasserstand, Basengehalt),
- eingestreuter Flächen z.B. mit Vegetation der Heiden, Trockenrasen.

##### **1165 Kammolch (Triturus cristatus)**

Erhaltung

- von fischfreien, ausreichend besonnten und über 0,5 m tiefen Stillgewässern mit strukturreichen Uferzonen in Wald- und Offenlandbereichen,
- Sicherung einer hohen Wasserqualität der Reproduktionsgewässer,
- von geeigneten Winterquartieren im Umfeld der Reproduktionsgewässer, insbesondere strukturreiche Gehölzlebensräume,
- geeigneter Sommerlebensräume (Brachflächen, Gehölze u.ä.),
- von durchgängigen Wanderkorridoren zwischen den Teillebensräumen,
- geeigneter Sommerlebensräume wie extensiv genutztem Grünland, Brachflächen, Gehölzen u.ä.,
- bestehender Populationen.

Anlage 1 a:

STAND: 19.12.2008

**Handlungsgrundsätze  
für den Arten- und Lebensraumschutz  
in Natura 2000-Waldgebieten  
der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten AöR (SHLF)**

**Präambel:**

Insgesamt wurden für „Natura 2000“ etwa 34% der Landesforsten AöR (SHLF), das sind rund 15.700 ha, als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Gebiet) und als Schutzgebiet nach Vogelschutz-Richtlinie (Vogelschutzgebiet) ausgewählt.

Die Vogelschutz-Gebiete sind durch § 29 Absatz 1 Landesnaturschutzgesetz zu Europäischen Vogelschutzgebieten erklärt und unter Schutz gestellt. Die FFH-Gebiete sind durch die Europäische Kommission als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestätigt. Sie werden gemäß § 29 Absatz 4 Landesnaturschutzgesetz (in Verbindung mit § 33 Absatz 2 und 4 BNatSchG) ab dem 1. Januar 2010 zu gesetzlich geschützten Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung erklärt.

Wälder haben eine hohe Bedeutung für den Erhalt und die Sicherung der biologischen Vielfalt. Aus diesem Grund sind bestimmte Waldlebensraumtypen sowie einige im Laufe ihres Lebenszyklus an Wälder gebundene Tier- und Pflanzenarten Bestandteil der FFH-Richtlinie und unterliegen dem darin geregelten besonderen Schutzregime. Entsprechendes gilt für Brut- und Zugvogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie.

**Naturwälder** haben eine besondere Bedeutung. Sie werden nicht mehr forstwirtschaftlich genutzt und sichern damit die natürliche Entwicklung ausgewählter Waldgesellschaften. Ihr Umfang ist mit Gründung der SHLF auf 5% der Holzbodenfläche festgesetzt worden (z.Z. 2.284,8 ha). Weit über die Hälfte davon deckt sich mit der NATURA 2000-Kulisse.

**Gesetzliche geschützte Biotop nach §25 LNatSchG** haben aufgrund ihrer speziellen Standorte eine besondere Bedeutung. Neben Biotopen, die der FFH-Richtlinie unterliegen, sind weitere Biotop gesetzlich geschützt. Sie werden extensiv genutzt bzw. nicht mehr forstwirtschaftlich genutzt oder werden besonders gepflegt. Der Anteil der gesetzlich geschützten Waldbiotop beträgt mit Gründung der SHLF ca. 3% der Holzbodenfläche (1.347,2 ha). Diese geschützten Waldbiotop decken sich im Wesentlichen mit der NATURA 2000- als auch mit der Naturwald-Kulisse.

Ziel der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie ist u.a. die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in den Anhängen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Lebensraumtypen und Arten.

Der Begriff des „günstigen Erhaltungszustandes“ von Lebensräumen und Arten ist in Artikel 1 Ziffern e) und i) der FFH-Richtlinie sowie Artikel 2 (i.V. mit Artikel 3) Vogelschutz-RL näher bestimmt. Er gilt für das natürliche Verbreitungsgebiet der Lebensräume und Arten und ist in der jeweiligen biogeografischen Region zu sichern.

Durch den neu geschaffenen Absatz 4 des § 42 des BNatSchG soll weiterhin dafür Sorge getragen werden, dass die Vorgaben der europäischen Artenschutzrichtlinien im Rahmen der nationaler Umsetzung für die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf ganzer Landesfläche erfüllt werden.

Die in § 42 Absatz 4 Satz 3 BNatSchG aufgeführten anderweitigen Schutzmaßnahmen zur Vermeidung negativer Beeinträchtigungen lokaler Populationen - Maßnahmenkaskade – eröffnen die Möglichkeit, Beeinträchtigungen, die auf land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Maßnahmen beruhen, in gewissem Umfang zu kompensieren.

Der § 42 Absatz 4 BNatSchG erläutert ausführlich, unter welchen Bedingungen die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse nicht gegen die Zugriffsverbote des § 42 BNatSchG verstoßen. Natura 2000 Wälder sowie die Naturwälder stellen im neuen Artenschutzprogramm der Landesregierung einen zentralen Baustein zur Sicherstellung der Bestände waldbewohnender Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie und waldbewohnenden europäischen Vogelarten für ganz Schleswig-Holstein dar.

Aus naturschutzfachlicher Sicht steht bei den Wald-Lebensraumtypen daher die Erhaltung der Wälder im günstigen Erhaltungszustand im Vordergrund, die nach Maßgabe der guten fachlichen Praxis in Verbindung mit den folgenden Handlungsgrundsätzen bewirtschaftet werden:

- Sicherung ausreichend großer Anteile von Altbäumen (ohne Nutzung, bis zum natürlichen Zerfall) im Gebiet
- Sicherung der typischen Lebensgemeinschaft (Bodenvegetation, Baum- und Straucharten, Pilze, Käfer und Vögel als Zeiger)
- Erhaltung naturnaher Standorte,
- Vermeidung nutzungsbedingter Schäden und
- möglichst weitgehende Ausnutzung/Duldung natürlicher dynamischer Prozesse.

Entsprechendes gilt für die waldbewohnenden Arten der Anhänge der FFH-Richtlinie sowie der Arten der Vogelschutzrichtlinie.

Gemäß Artikel 6 FFH-RL sind für die besonderen Schutzgebiete die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die in den Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II sowie der Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 7) festzulegen.

Hierbei kommt den Flächen der SHLF eine besondere Bedeutung, Verantwortung und Vorbildfunktion insbesondere für die Waldlebensraumtypen und waldbewohnenden Arten zu.

### **Handlungsgrundsätze:**

Die vorgelegten Handlungsgrundsätze sind nach Waldlebensraumtypen und Arten unterteilt, wobei die einzelnen Waldlebensraumtypen unter Nutzungsaspekten für die SHLF in die 3 Gruppen der Buchenwald-LRT, die Eichenwald-LRT und in die prioritären LRT zusammengefasst worden sind.

Die Handlungsgrundsätze können nur allgemeiner Art sein, da die standörtlichen Verhältnisse, die waldbauliche Entwicklung und der aktuelle Zustand der einzelnen Waldreviere sehr unterschiedlich sind. Die notwendigen Maßnahmen müssen in den zu erarbeitenden Managementplänen gebietsbezogen konkretisiert werden.

Die Bewertung der Maßnahmen im Hinblick auf die Sicherung des Erhaltungszustandes gilt für das jeweilige Vorkommen der geschützten Lebensraumtypen und Arten.

Den Handlungsgrundsätzen liegen zugrunde:

- die Allgemeinen Grundlagen für die Formulierung gebietsspezifischer Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I und II FFH-Richtlinie sowie die Vogelarten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie und ausgewählter Zugvogelarten (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein, Stand 17. März 2005),
- die landesbezogenen Steckbriefe zur Kartierung und Bewertung der Lebensraumtypen (Stand 9/2007),
- die Artensteckbriefe (LANU 31 AZ 5327.724-2 und 5327.726.2),
- die vorläufige Anweisung zur Behandlung von landeseigenen Wäldern Schleswig-Holsteins als Teil des Natura 2000 – Programmes vom 15.12.2004

- die länderübergreifenden Mindestanforderungen von Waldlebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie (vom 28.01.2004).
- Inhalte der Zielvereinbarung der Fraktionen von CDU und SPD vom 20.12.2007
- Standards FSC und PEFC in den jeweils gültigen Fassungen
- Rahmenrichtlinie für die Waldbewirtschaftung in den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (AöR) vom 5.Mai 2008

Aufgrund der sich zunehmend verbessernden Kenntnisse über die landesweite Situation der Wald-LRT, die Anforderungen der EU und die Auswirkungen forstwirtschaftlicher Nutzungseinflüsse auf die Wald-LRT kann eine entsprechende Fortschreibung der Handlungsgrundsätze notwendig werden.

In und außerhalb der FFH und Vogelschutzgebiete kommt den Wäldern der SHLF eine Vorbildfunktion im Hinblick auf die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes zu. Wie in allen übrigen Wäldern gilt zunächst für Schwarzstorch, Graureiher, Seeadler, Kranich, Rotmilan und Schwarzspecht das Verbot, „die Nistplätze durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen, Abholzungen oder andere Handlungen in einem Umkreis von 100 m zu gefährden (§ 34 Abs. 6. 2 LNatSchG). Aufgrund des frühen Brutbeginns von Seeadler und Graureiher müssen an deren Brutplätzen Ruhezeiten vom 15.02. bis 31.08. eingehalten werden.

Zur Sicherung der übrigen Arten der Vogelschutzrichtlinie aber auch zur Sicherung der Bestände waldbewohnender Fledermausarten werden in der Zeit vom 15.03.- bis zum 31.08. in >80jährigen Laubbaumbeständen innerhalb der NATURA 2000-Gebiete keine Bäume gefällt und aufgearbeitet. Das Rücken des Holzes aus dem Bestand und das Aufarbeiten sowie der Abtransport von Holz an Wegen sind davon nicht betroffen. Diese Regelungen beziehen sich ausdrücklich auch auf die Tätigkeiten der Selbstwerber.

Die nachfolgenden Grundsätze gelten nicht für die in FFH-Gebieten vorkommenden Flächen, die nicht Lebensraumtyp sind. Diese Flächen sollen grundsätzlich zu den dort zu erwartenden LRT entwickelt werden.

## **1. Erhaltung und Pflege von Buchenwaldlebensraumtypen**

- **LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum),**
- **LRT 9120 Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (Quercion robori-petraeae oder Ilici-Fagenion),**
- **LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)**

### **Erhaltungsziele:**

- Erhaltung naturnaher Buchenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet
- Erhaltung natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung
- Erhaltung eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz
- Erhaltung der bekannten Höhlenbäume
- Erhaltung der Sonderstandorte und Randstrukturen z.B. Bachschluchten, nasse Senken, Steilhänge, sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und -funktionen
- Erhaltung weitgehend ungestörter Kontaktlebensräume wie z.B. Brüche, Kleingewässer
- Erhaltung der weitgehend natürlichen Bodenstruktur

### **Handlungsgrundsätze:**

- a) Die Nutzung der Waldbestände erfolgt bestandes- und bodenpfleglich. Das eingeschlagene Holz wird auf Rückegassen abgefahren. Dabei sind tiefe Fahrspuren zu vermeiden.

- b) Die Nutzung alter Waldbestände über 100 Jahre soll zur Sicherung der Alters- und Bestandesstruktur und der Bodenvegetation pro Maßnahme eine Absenkung des Bestockungsgrades um 0,2 nicht überschreiten. Die Wiederkehr der Maßnahme erfolgt i.d.R. nicht öfter als alle 5 Jahre.
- c) Die Nutzung alter Waldbestände mit Zielstärkendurchmessern erfolgt einzelbaumweise. Eine Restbestockung darf mit ihren verbliebenen Totholz- und Habitatbäumen<sup>1</sup> einen Mindestvorrat von 30 cbm / ha nicht unterschreiten. Sie soll aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht außerhalb des Gefahrenbereichs der Wege dauerhaft erhalten bleiben.
- d) Habitatbäume sollen grundsätzlich, soweit sie keine Gefahrenquelle darstellen, im Wald verbleiben. Die ausgewählten Habitatbäume werden gekennzeichnet oder in der Forstplanung flächig ausgewiesen.
- e) Geringwertige lebensraumtypische Laubbäume insb. mit besonderen Biotopstrukturen sollen als zukünftige Biotopbäume im Wald verbleiben, sofern sie Z-Bäume nicht bedrängen.
- f) Seltene lebensraumtypische Laubbäume sollen im Wald aus Gründen der natürlichen Vielfalt im Wald verbleiben.
- g) Standortfremde Baumarten, wie insbesondere Nadelbaumarten und Hybridpappeln, sollen im Wege der Nutzung zurückgedrängt werden.
- h) Ziel ist die Regeneration des natürlichen Wasserhaushalts wird angestrebt. Näheres regelt der Managementplan.
- i) Eine maschinelle Bodenbearbeitung soll grundsätzlich vermieden werden. Ausnahmsweise erforderliche Bodenbearbeitung erfolgt nur plätze- oder streifenweise.
- j) Auf Düngung und Pestizideinsatz wird verzichtet.
- k) Kleinflächige Blößen (< 0,1 ha) sollen sich im Rahmen der natürlichen Dynamik wieder bestocken. Einzelne Windwürfe wirtschaftlich geringwertiger Bäume einschließlich aufgestellter Wurzelteller, sollen nicht aufgearbeitet werden.

## 2. Erhaltung und Pflege von Eichenwaldlebensraumtypen

- **LRT 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*),**
- **LRT 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur***

### Erhaltungsziele:

- Erhaltung naturnaher Eichenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet
- Erhaltung natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung
- Erhaltung eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz
- Erhaltung regionaltypischer Ausprägungen (Kratts)
- Erhaltung der bekannten Höhlenbäume
- Erhaltung der Sonderstandorte (z.B. Findlinge, Bachschluchten, Steilhänge, Dünen) sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und -funktionen
- Erhaltung der weitgehend natürlichen Bodenstruktur

---

<sup>1</sup> Als Habitatbäume werden ausgewiesen: Bäume mit Sturm- und Blitzschaden, Bäume mit > 30% abgestorbener/abgebrochener Krone, Bäume mit sich lösender oder abfallender Rinde, Bäume mit Stamm- und Astfäule im Holz: Mulmhöhlen, > DIN A4-Blattgroße Faulstellen u. ä., Höhlenbäume: Spechthöhlen, Säugerhöhlen, Großkäferhöhlen u. ä., Bäume mit besonderer Bedeutung für andere Organismen, insbesondere Kryptogamen (z.B. Pilzkonsolen, Epiphyten), Waldhutungsbäume, Horstbäume: Bäume mit mehrjährig genutzten Horsten, Solitär- und Bizarrbäume: Bäume mit vollständiger Krone im Einzelstand, Mehrstämmigkeit, Überhälter auf Waldinnenknicks, Krebsbäume u. ä., Uraltbäume

- Erhaltung der weitgehend natürlichen lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen (insbesondere Wasserstand, Basengehalt)
- Erhaltung eingestreuter Flächen z.B. mit Vegetation der Heiden, Trockenrasen

#### **Handlungsgrundsätze:**

- a) Alle Handlungsgrundsätze entsprechend wie 1 a bis k.
- b) Sekundäre, d.h. künstlich geschaffene Eichenwälder, verjüngen sich i.d.R. nicht natürlich wieder als Eichenwälder. Mit der Zielstärkennutzung und der allmählichen Auflichtung stellt sich dort i.d.R. Buchennaturverjüngung ein. Diese Entwicklung ist natürlich und entsprechend als Buchenwald-Lebensraumtyp wie unter 1 zu bewerten. Einzelheiten werden im Managementplan geregelt.
- c) Sekundäre Eichenwälder können aber im Einzelfall mit flächenweiser Eichennaturverjüngung, zügiger Auflichtung und Zaunschutz wieder in Eichenwälder verjüngt werden. Im diesem Fall sollen aber keine ganzflächigen Auflichtungen, sondern Teilflächen als Femel geräumt werden.
- d) Primäre Eichenwälder sind selten und kommen eher auf Sonderstandorten vor. Sie sind meist wirtschaftlich uninteressant und generell zu schützen (kein Baumartenwechsel). Einzelheiten werden im Managementplan geregelt.
- e) Eichenkrattwälder stellen eine besondere Nutzungsform der Eichenwälder dar. Einzelheiten werden im Managementplan geregelt.

### **3. Erhaltung und Pflege von prioritären Wald-Lebensraumtypen**

- **LRT 9180 Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)**
- **LRT 91D0 Moorwälder**
- **LRT 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)**
- **LRT 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris)** (nicht prioritär, extrem selten)

#### **Erhaltungsziele:**

- Erhaltung dieser naturnaher Wälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite
- Erhaltung natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung
- Erhaltung eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz
- Erhaltung der bekannten Höhlenbäume
- Erhaltung der Sonderstandorte (z.B. Findlinge, Bachschluchten, feuchte Senken) und der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und -funktionen
- Erhaltung des weitgehend ungestörten Wasserhaushaltes
- Erhaltung der weitgehend natürlichen lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen
- Erhaltung der natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation
- Erhaltung der Nährstoffverhältnisse
- Erhaltung standorttypischer Kontaktbiotope
- Erhaltung der natürlichen Biotopstrukturen wie Uferrehnen, Sandbänke, Kolke, Uferabbrüche
- Erhaltung der weitgehend natürlichen Überflutungsdynamik

#### **Handlungsgrundsätze:**

Der überwiegende Flächenanteil der bis Dezember 2008 in der Lebensraumtypenkartierung erfassten prioritären Waldlebensraumtypen in den Natura- 2000-Flächen der SHLF ist als Naturwald ausgewiesen. Die übrigen kleinflächigen prioritären Waldlebensraumtypen wer-

den im Rahmen des Totholz und Habitatbaumprogramms der SHLF geschützt. Dort noch vorhandene standortfremde Bestockung kann im Rahmen einer besonders bestandes- und bodenpfleglichen Bewirtschaftung ausschließlich bei gefrorenem oder trockenem Untergrund entnommen werden.

Für Flächen, die ab Januar 2009 in der SHLF als prioritärer Waldlebensraumtyp oder Hartholzauwald kartiert werden, oder die von der SHLF erworben werden, wird die Behandlung gesondert vereinbart.

#### **4. Erhaltung ausgewählter FFH-Waldarten in den NATURA 2000-Gebieten (FFH- und EGV- Gebiete) und Sicherung ihrer Lebensräume**

##### **4.1. Bechsteinfledermaus und andere waldbewohnende Fledermausarten**

###### **Erhaltungsziel**

- Erhaltung reich strukturierter lichter Laubwälder mit hohem Anteil von Alt- und Totholz
- Erhaltung einer ausreichenden gut entwickelten Krautschicht und von Waldinnensäumen in den entsprechenden Wäldern
- Erhaltung der bekannten Höhlenbäume
- Erhaltung störungsarmer Räume in einem Umkreis von 150 m um die bekannten Wochenstuben von Mai bis August
- Erhaltung von störungsarmen Überwinterungsquartieren
- Erhaltung von Jagdgebieten im Wald und parkartigen Bereichen

###### **Handlungsgrundsätze:**

- a) Förderung der für die Bechsteinfledermaus wichtigen Waldentwicklungsphasen, wie Jungwuchs-, Plenter-, Klimax- und Zerfallsphase innerhalb des Waldgebietes.
- b) Die Nutzung alter Waldbestände mit Zielstärkendurchmessern erfolgt einzelbaumweise. Eine Restbestockung darf mit ihren verbliebenen Totholz- und Habitatbäumen einen Mindestvorrat von 30 cbm / ha nicht unterschreiten. Sie soll aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht außerhalb des Gefahrenbereichs der Wege dauerhaft erhalten bleiben.
- c) Ziel ist die Regeneration des natürlichen Wasserhaushalts. Näheres regelt der Managementplan.
- d) Geeignete potentielle Winterquartiere in der Nähe von Sommervorkommen sind bevorzugt zu neuen Fledermausüberwinterungsquartieren zu entwickeln.
- e) Habitatbäume sollen grundsätzlich, soweit sie keine Gefahrenquelle darstellen, im Wald verbleiben. Die ausgewählten Habitatbäume werden gekennzeichnet oder in der Forstplanung flächig ausgewiesen.
- f) Geringwertige lebensraumtypische Laubbäume insb. mit besonderen Biotopstrukturen sollen als zukünftige Biotopbäume im Wald verbleiben, sofern sie Z-Bäume nicht bedrängen.
- g) Auf Pestizideinsatz wird verzichtet

##### **4.2. Kammolch (*Triturus cristatus*)**

###### **Erhaltungsziel**

- Erhaltung von fischfreien, ausreichend besonnten und über 0,5 m tiefen Stillgewässern mit strukturreichen Uferzonen in Wald- und Offenlandbereichen
  - Sicherung einer hohen Wasserqualität der Reproduktionsgewässer
  - Erhaltung von geeigneten Winterquartieren im Umfeld der Reproduktionsgewässer, insbesondere strukturreiche Gehölzlebensräume
- 
- Erhaltung geeigneter Sommerlebensräume (Brachflächen, Gehölze u.ä.)
  - Erhaltung von durchgängigen Wanderkorridoren zwischen den Teillebensräumen

- Erhaltung geeigneter Sommerlebensräume wie extensiv genutztem Grünland, Brachflächen, Gehölzen u.ä.
- Erhaltung bestehender Populationen

#### **Handlungsgrundsätze:**

- a) Ziel ist die Regeneration des natürlichen Wasserhaushalts. Näheres regelt der Managementplan.
- b) Vernetzung von Wald- mit Offenlandlebensräumen zum Beispiel durch Knicks oder andere Saumstrukturen.
- c) Aufbau von Metapopulationen dieser wenig wanderfreudigen Art.
- d) Zum Schutz der Wanderkorridore soll eine Bodenbearbeitung grundsätzlich vermieden werden. Ausnahmsweise erforderliche Bodenbearbeitung erfolgt nur plätze- oder streifenweise.

### **4.3 Rotbauchunke (*Bombina bombina*)**

#### **Erhaltungsziel**

- Erhaltung eines Mosaiks verschiedener Stillgewässertypen in enger räumlicher Nachbarschaft
- Erhaltung von flachen und stark besonnten Reproduktionsgewässern ohne Fischbesatz in Wald- und Offenlandbereichen
- Sicherung einer hohen Wasserqualität in den Reproduktionsgewässern
- Erhaltung von Nahrungshabitaten, insbesondere Feuchtbrachen und Stillgewässer fortgeschrittener Sukzessionsstadien
- Erhaltung von geeigneten Winterquartieren im Umfeld der Reproduktionsgewässer, insbesondere strukturreiche Gehölzlebensräume, Lesesteinhaufen u.ä.
- Erhaltung geeigneter Sommerlebensräume wie extensiv genutztem Grünland, Brachflächen, Gehölzen u.ä.
- Erhaltung von durchgängigen Wanderkorridoren zwischen den Teillebensräumen
- Erhaltung bestehender Populationen

#### **Handlungsgrundsätze:**

- a) Vernetzung von Wald- mit Offenlandlebensräumen zum Beispiel durch Knicks oder andere Saumstrukturen.
- b) Waldlichtungen und Wiesen im Umgebungsbereich von Laichgewässern offen halten.
- c) Ziel ist die Regeneration des natürlichen Wasserhaushalts. Näheres regelt der Managementplan.
- d) Erhaltung und Entwicklung von Laubwäldern

### **4.4 Eremit, Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*)**

#### **Erhaltungsziel**

- Erhaltung von lichten, totholzreichen Laubwäldern, Flussauen, Parkanlagen und Alleen (Primärhabitats der Art)
- Erhaltung von Altbaumbeständen (v.a. Eichen und Linden, außerdem Weiden, Buchen, Kastanien und alte Apfelbäume) an sonnenexponierten Bestandsrändern
- Erhaltung von Bäumen mit natürlichen Höhlen
- Erhaltung der natürlichen Alterungs-Dynamik in großflächigen Waldgebieten (natürliche Auflichtungen nach Sturmwürfen)
- Erhaltung alter Baumgruppen und Solitärbäume (v.a. Eichen, Buchen und Kastanien) in der Feldflur
- Erhaltung pestizid bzw. biozidfreier bzw. wundbehandlungsfreier Eichen- bzw. Eichenmischwälder und Parkanlagen

- Erhaltung bestehender Populationen

#### **Handlungsgrundsätze:**

- a) Erhaltung und Förderung alter Eichen an kleinklimatisch wärmebegünstigten Standorten
- b) Sicherung markanter Eichenhöhlenbäume durch Herausnahme der in den Kronenraum hineinwachsenden Buchen
- c) Freistellung von einzelnen Eichenaltbäumen zur Schaffung von „Wärmeinseln“ zur Begünstigung potentieller Brutbäume
- d) Vernetzung dieser mit Altbäumen bestockten „Wärmeinseln“ untereinander und mit Rändern und Lichtungen

### **5. Erhaltung ausgewählter Waldvogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie und Sicherung ihrer Lebensräume in den NATURA 2000-Gebieten (FFH- und EGV- Gebiete)**

#### **5.1 Baumfalke (*Falco subbuteo*)**

##### **Erhaltungsziel**

- Erhaltung von Altholzbeständen, insbesondere mit Buche, Kiefer und Eiche - bevorzugt in Kuppenlage - in Wäldern und Feldgehölzen als Nisthabitate in gewässerreicher und reich strukturierter Landschaft
- Erhaltung von Feuchtgebieten, Verlandungszonen, Mooren und Ödland als wichtige Nahrungshabitate

##### **Handlungsgrundsätze:**

- a) Zulassen einer natürlichen, dynamischen Waldentwicklung (Naturwald = 5 % des Holzbodens der SHLF).
- b) Die Nutzung alter Waldbestände mit Zielstärkendurchmessern erfolgt einzelbaumweise. Eine Restbestockung darf mit ihren verbliebenen Totholz- und Habitatbäumen einen Mindestvorrat von 30 cbm / ha nicht unterschreiten. Sie soll aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht außerhalb des Gefahrenbereichs der Wege dauerhaft erhalten bleiben.
- c) Kein Einsatz von Pestiziden.

#### **5.2 Eisvogel (*Alcedo atthis*)**

##### **Erhaltungsziel**

- Erhaltung der naturnahen Fließgewässersysteme und der natürlichen, dynamischen Prozesse der Fließgewässer mit Überschwemmungszonen, Prallhängen, Flussbettverlagerungen etc.
- Erhaltung von Strukturen, die geeignete Brutmöglichkeiten bieten (z.B. Steilwände, Abbruchkanten, Wurzelteller umgestürzter Bäume), in Wäldern auch in größerer Entfernung vom Gewässer
- Erhaltung der Wasserqualität
- Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie z.B. Baggerseen und gewässernahen Kies- und Sandgruben mit vorhandenen Steilwänden
- Erhaltung grundwassergespeister, auch in Kältewintern meist eisfrei bleibender Gewässer.

##### **Handlungsgrundsätze:**

- a) Zulassen einer natürlichen, dynamischen Waldentwicklung entlang von Fließgewässern (Liegenlassen von Wurzeltellern).
- b) Erhaltung von fischreichen fließenden und stehenden Gewässern und Zulassen der natürlichen Gewässerdynamik (Ausbildung von Prallhängen).
- c) Ziel ist die Regeneration des natürlichen Wasserhaushalts. Näheres regelt der Managementplan.

### 5.3 Grünspecht (*Picus viridis*)

#### Erhaltungsziel

- Erhaltung von park- und mosaikartig strukturierten Landschaften mit kleinräumigem Biotopverbund aus lichtem Laub- und Mischwald, Gehölzen, großen Gärten, mäßig intensiv genutztem Grünland und Streuobstwiesen
- Erhaltung von Magerrasen und Ruderalflächen entlang von Randstrukturen sowie der extensiven Grünlandnutzung
- Erhaltung von alten Baumbeständen und stehendem Totholz

#### Handlungsgrundsätze:

- a) Entwicklung von Alt- und Totholzinseln im Wirtschaftswald, die als Netz von „Biotopbäumen“ über den Waldbestand verteilt sind. Die Nutzung alter Waldbestände mit Zielstärkendurchmessern erfolgt einzelbaum-weise.
- b) Eine Restbestockung darf mit ihren verbliebenen Totholz- und Habitatbäumen einen Mindestvorrat von 30 cbm / ha nicht unterschreiten. Sie soll aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht außerhalb des Gefahrenbereichs der Wege dauerhaft erhalten bleiben.
- d) Wiederherstellung von Ameisenlebensräumen (lichte Waldstrukturen, Lichtungen, Schneisen).

### 5.4 Heidelerche (*Lullula arborea*)

#### Erhaltungsziel

- Erhaltung und Pflege halboffener Saumbiotope im Übergangsbereich von Wald zu Offenland z.B. Sand- und Feuchtheiden, Trockenrasen, Kahlschlagflächen u.a.
- Erhaltung von Ackerbrachen auf Sandböden in der Nachbarschaft von Wald
- Erhaltung eines Mosaiks aus vegetationsfreien Bodenstellen und insektenreichen Trockenrasen bzw. Heideflächen und Bäumen bzw. Waldrändern
- Erhaltung unbefestigter (Sand-)Wege

#### Handlungsgrundsätze:

- a) Schaffung von Brutmöglichkeiten an den Ost- und Südrändern von Wäldern durch die punktuelle Zurücknahme der äußeren Baumfront.
- b) Wiederherstellung von Flächen mit offenem Sand.
- c) Belassen unbefestigter Sandwege.
- d) Kein Einsatz von Pestiziden.

### 5.5 Kranich (*Grus grus*)

#### Erhaltungsziel

- Erhaltung von Bruthabitaten wie Bruchwälder, Sümpfe, Moore und Waldweiher mit ausreichend hohen Wasserständen
- Erhaltung von Feuchtgebieten und extensiv genutztem Grünland als geeignete Nahrungshabitate im Umfeld der Brutplätze

#### Handlungsgrundsätze:

- a) Erhaltung von Mooren, Sümpfen, Brüchen und Waldweihern und extensiv genutztem Grünland im Umfeld der Brutplätze.

- b) Ziel ist die Regeneration des natürlichen Wasserhaushalts. Näheres regelt der Managementplan.

### 5.6 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

#### Erhaltungsziel

- Erhaltung reich strukturierter lichter Laubwälder mit hohem Anteil von Alt- und Totholz
- Erhaltung eines naturnahen Wasserregimes

#### Handlungsgrundsätze:

- a) Schonung einzelner alter Eichen.
- b) Erhaltung von Eichen und Buchen in einem Teil der genutzten Bestände bis an ihr physiologisches Ende.
- c) Die Nutzung alter Waldbestände mit Zielstärkendurchmessern erfolgt einzelbaumweise. Eine Restbestockung darf mit ihren verbliebenen Totholz- und Habitatbäumen einen Mindestvorrat von 30 cbm / ha nicht unterschreiten. Sie soll aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht außerhalb des Gefahrenbereichs der Wege dauerhaft erhalten bleiben.
- d) Ziel ist die Regeneration des natürlichen Wasserhaushalts. Näheres regelt der Managementplan.

### 5.7 Raufußkauz (*Aegolius funereus*)

#### Erhaltungsziel

- Erhaltung von großen, störungsarmen, reich strukturierten Altholzbeständen bzw. einem Mosaik von unterschiedlichen Strukturtypen in Laub- und Mischwäldern mit entspr. Höhlenangebot
- Erhaltung von vorhandenen Höhlenbäumen, insbesondere mit Schwarzspechthöhlen
- Erhaltung deckungsreicher Nadelwälder als Tageseinstand
- Erhaltung lichter Strukturen wie Schneisen, Waldränder und unterholzarme Waldbereiche als Jagdflächen
- Erhaltung unzerschnittener Lebensräume zur Sicherstellung einer weitgehenden Störungsarmut

#### Handlungsgrundsätze:

- a) Zulassen einer natürlichen, dynamischen Waldentwicklung (Naturwald = 5 % des Holzbodens der SHLF).
- b) Die Nutzung alter Waldbestände mit Zielstärkendurchmessern erfolgt einzelbaumweise. Eine Restbestockung darf mit ihren verbliebenen Totholz- und Habitatbäumen einen Mindestvorrat von 30 cbm / ha nicht unterschreiten. Sie soll aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht außerhalb des Gefahrenbereichs der Wege dauerhaft erhalten bleiben.
- c) Erhaltung von Höhlenbäumen, namentlich mit Schwarzspechthöhlen.
- d) Das Anbringen mardersicherer Nisthilfen im Rahmen des Artenhilfsprogramms des Landes Schleswig-Holstein wird unterstützt.

### 5.8 Pirol (*Oriolus oriolus*)

#### Erhaltungsziel

- Erhaltung von Au- und Bruchwäldern, alten Hochstammobstanlagen, Birkenwäldern in Hochmooren, größeren Feldgehölzen und Alleen mit hohen Laubbäumen

- Erhaltung von Wald- bzw. Gehölzparzellen mit langen Randlinien und dichtem Unterholz sowie Feuchtflecken und Strukturreichtum in der Umgebung

#### **Handlungsgrundsätze:**

- a) Zulassen einer natürlichen, dynamischen Waldentwicklung (Naturwald = 5 % des Holzbodens der SHLF).
- b) Ziel ist die Regeneration des natürlichen Wasserhaushalts. Näheres regelt der Managementplan
- c) Verzicht auf die Anwendung von Pestiziden

### **5.9 Rotmilan (*Milvus milvus*)**

#### **Erhaltungsziel**

- Erhaltung der traditionell genutzten Horstbäume und der Strukturen im direkten Umfeld.
- Erhaltung der strukturreichen, offenen von extensiven Nutzungen geprägten Kulturlandschaft als Nahrungsgebiete wie Grünland, Hecken, Gräben u.ä.

#### **Handlungsgrundsätze:**

- a) Zulassen einer natürlichen, dynamischen Waldentwicklung (Naturwald 5% des Holzbodens der SHLF).
- b) Die Nutzung alter Waldbestände mit Zielstärkendurchmessern erfolgt einzelbaumweise. Eine Restbestockung darf mit ihren verbliebenen Totholz- und Habitatbäumen einen Mindestvorrat von 30 cbm / ha nicht unterschreiten. Sie soll aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht außerhalb des Gefahrenbereichs der Wege dauerhaft erhalten bleiben.
- c) Verzicht auf die Anwendung von Pestiziden.

### **5.10 Schwarzmilan (*Milvus migrans*)**

#### **Erhaltungsziel**

- Erhaltung von bewaldeten Seeufern, naturnahen Auwäldern an Flüssen und Laubwäldern auch in größerer Entfernung zu Gewässern
- Erhalt von Altholzbeständen
- Erhaltung geeigneter Horstbäume, insbesondere alter, starkastiger Laubbäume
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Fließgewässerdynamik in strukturreichen, extensiv genutzten Kulturlandschaften
- Erhaltung von Räumen im Umfeld der Bruthabitate, die weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen wie z.B. Stromleitungen und Windkraftträdern sind.

#### **Handlungsgrundsätze:**

- a) Zulassen einer natürlichen, dynamischen Waldentwicklung (Naturwald = 5 % des Holzbodens der SHLF).
- b) Die Nutzung alter Waldbestände mit Zielstärkendurchmessern erfolgt einzelbaumweise. Eine Restbestockung darf mit ihren verbliebenen Totholz- und Habitatbäumen einen Mindestvorrat von 30 cbm / ha nicht unterschreiten. Sie soll aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht außerhalb des Gefahrenbereichs der Wege dauerhaft erhalten bleiben.
- c) Erhaltung von fischreichen fließenden und stehenden Gewässern in und in der Umgebung der Brutwälder.
- d) Verzicht auf die Anwendung von Pestiziden.

### 5.11 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

#### Erhaltungsziel

- Erhaltung von Wäldern mit - bezogen auf das Gesamtgebiet - ausreichend hohem Altholzanteil zur Anlage von Nisthöhlen, u.a. glattrindige, über 80jährige Laubhölzer mit BHD über 35 cm
- Erhaltung bekannter Höhlenbäume.
- Erhaltung von aufgelockert strukturierten Misch- und Nadelwäldern als bevorzugte Nahrungshabitate
- Erhaltung von Ameisenlebensräumen, insbesondere lichten Waldstrukturen, Lichtungen, Schneisen als wesentliche Nahrungshabitate
- Erhaltung von Totholz und Baumstubben als Nahrungsrequisiten.

#### Handlungsgrundsätze:

- a) Die Nutzung alter Waldbestände mit Zielstärkendurchmessern erfolgt einzelbaumweise. Eine Restbestockung darf mit ihren verbliebenen Totholz- und Habitatbäumen einen Mindestvorrat von 30 cbm / ha nicht unterschreiten. Sie soll aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht außerhalb des Gefahrenbereichs der Wege dauerhaft erhalten bleiben.
- b) Wiederherstellung von Ameisenlebensräumen (lichte Waldstrukturen, Lichtungen, Schneisen).

### 5.12 Schwarzstorch *Ciconia nigra*)

#### Erhaltungsziel

- Erhaltung großräumiger, störungsarmer Laub- und Mischwälder als geeignete Brutgebiete
- Erhaltung vorhandener Horste und geeigneter Horstbäume, insbesondere starkastige alte Eichen
- Erhaltung bestehender Habitatstrukturen im direkten Horstumfeld
- Erhaltung von durch Wirtschaftswegen nicht oder nur in geringem Umfang durchschnittenen Laubaltholzbeständen
- Erhaltung von sauberen, strukturreichen und störungsarmen Nahrungsgewässern wie z.B. Waldteichen, Bächen, Altwässern, Sümpfen etc. sowie extensiv bewirtschaftetem Grünland in Waldnähe

#### Handlungsgrundsätze:

- a) Zulassen einer natürlichen, dynamischen Waldentwicklung (Naturwald 5% der Holzbodenfläche der SHLF).
- b) Die Nutzung alter Waldbestände mit Zielstärkendurchmessern erfolgt einzelbaumweise. Eine Restbestockung darf mit ihren verbliebenen Totholz- und Habitatbäumen einen Mindestvorrat von 30 cbm / ha nicht unterschreiten. Sie soll aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht außerhalb des Gefahrenbereichs der Wege dauerhaft erhalten bleiben.
- c) Erhaltung geeigneter Horstbäume, insbesondere alter, starkastiger Eichen.
- d) Erhaltung von fischreichen fließenden und stehenden Gewässern in und in der Umgebung der Brutwälder.
- d) Ziel ist die Regeneration des natürlichen Wasserhaushalts. Näheres regelt der Managementplan.

### 5.13 Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)

#### Erhaltungsziel

- Erhaltung von störungsarmen Altholzbeständen in der Umgebung fisch- und vogelreicher Binnen- und Küstengewässer
- Erhalt von fischreichen Gewässern und vogelreichen Feuchtgebieten.
- Erhaltung geeigneter Horstbäume, insbesondere alter, starkastiger Eichen und Buchen

#### Handlungsgrundsätze:

- a) Zulassen einer natürlichen, dynamischen Waldentwicklung (Naturwald 5 % der Holzbodenfläche der SHLF).
- b) Die Nutzung alter Waldbestände mit Zielstärkendurchmessern erfolgt einzelbaumweise. Eine Restbestockung darf mit ihren verbliebenen Totholz- und Habitatbäumen einen Mindestvorrat von 30 cbm / ha nicht unterschreiten. Sie soll aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht außerhalb des Gefahrenbereichs der Wege dauerhaft erhalten bleiben.
- c) Kein Einsatz von Pestiziden.

### 5.14 Uhu (*Bubo bubo*)

#### Erhaltungsziel

- Erhaltung von reich gegliederten Kulturlandschaften
- Erhaltung der Brutplätze z.B. in Kiesgruben, Steilhängen, Horstbäume

#### Handlungsgrundsätze:

- a) Erhaltung der Brutstandorte gemäß dem landesweiten Monitoring

### 5.15 Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)

#### Erhaltungsziel

- Erhaltung von großen, möglichst wenig fragmentierten Bruch- und Auwäldern sowie baumbestanden Mooren inklusive der darin vorhandenen stehenden und fließenden Gewässer
- Erhaltung ausreichend hoher Wasserstände in den Brutgebieten
- Erhaltung der weitgehend natürlichen Dynamik von Fließgewässern
- Erhaltung geeigneter Rastgebiete wie z.B. Stillgewässer, Schlammflächen, Torfstiche u.ä.

#### Handlungsgrundsätze:

- a) Zulassen einer natürlichen, dynamischen Waldentwicklung (Naturwald 5% der Holzbodenfläche der SHLF).
- b) Erhaltung von fließenden und stehenden Gewässern in und in der Umgebung der Brutwälder.
- c) Ziel ist die Regeneration des natürlichen Wasserhaushalts. Näheres regelt der Managementplan.

### 5.16 Wendehals (*Jynx torquilla*)

#### Erhaltungsziel

- Erhaltung von lichten Eichen-Birken-Kiefernwäldern bzw. Eichenwäldern sowie Binnendünen, vorzugsweise in klimatisch begünstigten Gebieten
- Erhaltung einer reich strukturierten Kulturlandschaft mit Streuobstwiesen, extensiv genutztem Grünland, Magerrasen, Ruderalflächen etc.
- Erhaltung von Freiflächen mit lückiger Krautschicht, vegetationsfreien Sandblößen und ameisenreichen Grasfluren im Siedlungsbereich der Art
- Erhaltung von stehendem Totholz und vorhandenen Höhlenbäumen.

#### **Handlungsgrundsätze:**

- a) Schaffung von Lichtungen oder starke Auflichtung geeigneter (Kiefern)wälder. Näheres regelt der Managementplan.
- b) Erhaltung von Höhlenbäumen und stehendem Totholz
- c) Wiederherstellung offener Flächen.
- d) Kein Einsatz von Pestiziden.

### **5.17 Wespenbussard (*Pernis apivorus*)**

#### **Erhaltungsziel**

- Erhaltung von alten, lichten Waldbeständen mit Lichtungen, Waldwiesen und strukturreichem Offenland wie Grünland, Brachen, Rainen etc. in der Umgebung
- Erhaltung der traditionell genutzten Horstbäume und der Strukturen im direkten Umfeld
- Erhaltung geeigneter Horstbäume, insbesondere alter, starkastiger Laub- und Nadelbäume

#### **Handlungsgrundsätze:**

- a) Zulassen einer natürlichen, dynamischen Waldentwicklung (Naturwald 5 % der Holzbodenfläche der SHLF).
- b) Die Nutzung alter Waldbestände mit Zielstärkendurchmessern erfolgt einzelbaumweise. Eine Restbestockung darf mit ihren verbliebenen Totholz- und Habitatbäumen einen Mindestvorrat von 30 cbm / ha nicht unterschreiten. Sie soll aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht außerhalb des Gefahrenbereichs der Wege dauerhaft erhalten bleiben.
- c) Kein Einsatz von Pestiziden.

### **5.18 Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)**

#### **Erhaltungsziel**

- Erhaltung von locker bestandenen, trocken-warmen Kiefernwäldern auf sandigen Böden und bewaldeten Binnendünen in klimatisch begünstigten Gebieten
- Erhaltung von Freiflächen (z.B. Lichtungen, Schneisen, Kahlschlägen, Waldränder, Säume, Heideflächen, Trockenrasen) mit ausreichendem Nahrungsangebot (nachtaktive Fluginsekten)

#### **Handlungsgrundsätze:**

- a) Schaffung von Lichtungen oder starke Auflichtung geeigneter (Kiefern)wälder. Näheres regelt der Managementplan.
- b) Kein Einsatz von Pestiziden.

### **5.19 Zwergschnäpper (*Ficedula parva*)**

**Erhaltungsziel**

- Erhaltung naturnaher Laub- und Mischwälder mit hoher, geschlossener Kronenschicht und unterschiedlichen Altersstufen.
- Erhaltung von Höhlenbäumen und stehendem Totholz.
- Erhaltung von Waldgewässern und eines naturnahen Wasserregimes

**Handlungsgrundsätze:**

- a) Zulassen einer natürlichen, dynamischen Waldentwicklung (Naturwald 5% des Holzbodens der SHLF).
- b) Die Nutzung alter Waldbestände mit Zielstärkendurchmessern erfolgt einzelbaumweise. Eine Restbestockung darf mit ihren verbliebenen Totholz- und Habitatbäumen einen Mindestvorrat von 30 cbm / ha nicht unterschreiten. Sie soll aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht außerhalb des Gefahrenbereichs der Wege dauerhaft erhalten bleiben.
- c) Ziel ist die Regeneration des natürlichen Wasserhaushalts. Näheres regelt der Managementplan.
- d) Verzicht auf die Anwendung von Pestiziden.

Flintbek	Neumünster
Thomas Wälter Landesamt für Natur und Umwelt	Tim Scherer Schleswig- Holsteinische Landesforsten